

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Schmutzwassergebührensatzung - vom 09. Dezember 2015**

Die Verbandsversammlung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2017 folgende zweite Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen vom 09. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 5 vom 21. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

## § 2 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Nettopreis	Bruttopreis
73,00 €/je Wohneinheit	73,00 €/je Wohneinheit

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

<b>Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG</b>				
Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr netto	Ust 0%	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr brutto
Qn 2,5	Q <sub>3</sub> 4	157,00 €	0,00 €	157,00 €
Qn 6	Q <sub>3</sub> 10	376,80 €	0,00 €	376,80 €
Qn 10	Q <sub>3</sub> 16	628,00 €	0,00 €	628,00 €

<b>Grundgebühr nach Leitungsquerschnitt</b>				
Leitungsquerschnitt	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW Jahr netto	Ust 0%	Grundgebühr SW Jahr brutto
DN 50	Q <sub>3</sub> 25	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
DN 80	Q <sub>3</sub> 63	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €
ab DN 100	Q <sub>3</sub> 100	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers oder des Leitungsquerschnitts festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.

- (4) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt.
- (7) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist beim Verband einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.

(9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber dem Verband erbracht werden.

(10) Die Beseitigungsgebühr beträgt: 4,35 € / m<sup>3</sup>."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag  
Verbandsvorsteherin



Hollin  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung